

Bescheid

über die Anerkennung als
Überwachungs- und Zertifizierungsstelle
nach Landesbauordnung

Neufassung

Zulassungsstelle für Bauproducte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Bearbeitung: Herr Dr.-Ing. Hill

Tel.: +49 30 78730-231

Fax: +49 30 78730-11231

E-Mail: shi@dibt.de

Datum:

28.09.2016

Geschäftszeichen:

P 41

Gemäß § 25 S. 1 der Thüringer Bauordnung (ThürBO) vom 13. März 2014 (GVBl. S. 49), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22. März 2016 (GVBl. S. 153), in Verbindung mit

- der Thüringer Verordnung über die Anerkennung als Prüf-, Überwachungs- oder Zertifizierungsstelle nach Bauordnungsrecht (Thüringer PÜZ-Stellenanerkennungsverordnung - ThürPÜZAVO) vom 7. Februar 1997 (GVBl. S. 85), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. Dezember 2009 (GVBl. S. 784),
- § 1 der Thüringer Verordnung über Zuständigkeiten im Bauwesen (ThürZustBauVO) vom 22. April 2008 (GVBl. S. 108), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. November 2013 (GVBl. S. 334)

wird die

Ingenieurgesellschaft Baustoffe
und Umwelt Weimar mbH
Im Boden 5
99428 Weimar-Legefeld

Kennziffer: THU03

entsprechend dem Antrag vom 11.05.2016 bauaufsichtlich anerkannt als

- Zertifizierungsstelle,
- Überwachungsstelle für die Fremdüberwachung

für die in der Anlage 1 aufgeführten Bauprodukte.

Es gilt die jeweils aktuelle Ausgabe der Bauregelliste. Diesem Bescheid liegt die Bauregelliste Ausgabe 2015/2 zugrunde.

Leiter der Überwachungs- und Zertifizierungsstelle:
Stellvertreter:

Dipl.-Ing. Wolfgang Rahm
Dipl.-Ing. Stefan Lander



DIBt

Die Anlage 1 ist Bestandteil dieses Bescheides. Des Weiteren sind die Pflichten aus den Anlagen 2 und 3 dieses Bescheides zu beachten.

Für die Durchführung des Betonversuches mit Nebelkammerlagerung (40 °C) nach Abschnitt 4.4 bzw. Teil 3 der Alkali-Richtlinie im Rahmen der Fremdüberwachung sind Unteraufträge an für das jeweilige Bauprodukt anerkannte Überwachungsstellen mit entsprechender Prüfkompetenz zu erteilen.

Dieser Bescheid ersetzt den vom Deutschen Institut für Bautechnik erteilten Bescheid vom 07.07.2011.

Die Anerkennung gilt in allen Ländern der Bundesrepublik Deutschland nach den Bestimmungen ihrer Landesbauordnungen.

Die Anerkennung wird widerruflich erteilt.

Die Anerkennung kann insbesondere widerrufen werden, wenn die Überwachungs- und Zertifizierungsstelle gegen die Pflichten aus

- den Auflagen zum Bescheid über die Anerkennung als Zertifizierungsstelle gemäß Anlage 2,
- den Auflagen zum Bescheid über die Anerkennung als Überwachungsstelle für die Fremdüberwachung gemäß Anlage 3

oder den zusätzlich erteilten Auflagen verstößt. Die Auflagen können nachträglich geändert oder ergänzt werden.

Für die Durchführung des Anerkennungsverfahrens wird eine Gebühr entsprechend der Satzung des Deutschen Instituts für Bautechnik erhoben. Der Gebührenbescheid ist beigefügt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Deutschen Institut für Bautechnik, Kolonnenstraße 30 B in 10829 Berlin, einzulegen.

Fiege



Anlage 1

Seite 1 von 1

zum Bescheid vom 28.09.2016

über die Anerkennung der Ingenieurgesellschaft Baustoffe und Umwelt Weimar mbH, Im Boden 5, 99428 Weimar-Legefeld, (THU03) als Überwachungs- und Zertifizierungsstelle nach Landesbauordnung

Bauprodukte der Bauregelliste A Teil 1

Ifd. Nr. der Bau- regel- liste A Teil 1	Bezeichnung des Bauprodukts	Anerkennung als			
		Prüfstelle nach § 25 Satz 1 Nr. 1 ThürBO	Prüfstelle nach § 25 Satz 1 Nr. 2 ThürBO	Überwachungs- stelle nach § 25 Satz 1 Nr. 4 ThürBO	Zertifizie- rungsstelle nach § 25 Satz 1 Nr. 3 ThürBO
1.2.7.1	Gesteinskörnungen nach EN 12620 mit Alkaliempfindlichkeitsklasse außer Bauprodukte nach Ifd. Nr. 1.2.7.2	-	-	X ^{1, 2}	x
1.2.7.2	Gesteinskörnungen nach EN 12620 mit Alkaliempfindlichkeitsklasse E I aus unbedenklichem Vorkommen	-	-	x	x
2.2.8	Gesteinskörnungen nach EN 13139 mit Alkaliempfindlichkeitsklasse	-	-	x ^{3, 4}	x



¹ Alkaliempfindlichkeit nach Abschnitt 4.3 der Alkali-Richtlinie - AlkR

² Alkaliempfindlichkeit nach Abschnitt 4.4 der Alkali-Richtlinie - AlkR

³ Alkaliempfindlichkeit nach Teil 2 der Alkali-Richtlinie - AlkR

⁴ Alkaliempfindlichkeit nach Teil 3 der Alkali-Richtlinie - AlkR